

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schullandheimleistungen

Zwischen dem Schullandheimgast (nachfolgend „Gast“) und der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH (nachfolgend „Schullandheim“) gelte folgende Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung erkennt der Gast den Inhalt dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich an. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Schullandheimes.

Ziel der dem Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern e. V. angehörenden Schullandheime ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend. Dazu bieten wir Schulklassen auf Klassenfahrten und an Projekttagen zahlreiche Projekte auf unterschiedlichen Gebieten an. In der schulfreien Zeit ermöglicht das Schullandheim Ferien- und Freizeitaufenthalte von Kindern und Jugendlichen, in dem entsprechenden Organisationen die Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden.

1. Abschluss des Schullandheimvertrages/Buchung

Mit der Übersendung der schriftlichen Anmeldung bietet der Gast dem Schullandheim verbindlich den Abschluss eines Schullandheimvertrages für den angegebenen Zeitraum und für die gemeldete Personenzahl an. Der Schullandheimvertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch das Schullandheim zustande. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Bungalows besteht nicht.

Die Gruppen müssen von wenigstens einer verantwortlichen Leiterin bzw. verantwortlichem Leiter begleitet werden.

2. Bezahlung

Mit Zugang des Vertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises fällig. **Die Anzahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Vertrages auf das dort aufgeführte Konto zu überweisen.** Sollte die Anzahlung nicht rechtzeitig eingehen, ist das Schullandheim berechtigt, die Buchung zu stornieren und als Entschädigung den Gast die entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Punkt 4. zu berechnen. Wünscht der Gast, außerhalb der Hauptsaison, eine Reservierung von mindestens 3 Übernachtungen, ist statt einer Anzahlung der Gesamtpreis zu zahlen. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Schullandheim kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist. Der verbleibende Restbetrag ist am Tage der Anreise fällig.

3. Preise

Die vom Gast zu zahlenden Preise ergeben sich ausschließlich aus den jährlich aktualisierten Preislisten des Schullandheimes. Es ist Sache des Gastes, sich vor Unterzeichnung der Anmeldung über die im Anmeldezeitraum geltenden Preise zu informieren.

4. Rücktritt durch den Schullandheimgast

Der Gast kann nach Zugang der Buchungsbestätigung vom Schullandheimvertrag zurücktreten. Für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Schullandheim maßgebend. Im Falle des Rücktritts kann das Schullandheim vom Gast eine angemessene Entschädigung in der nachfolgenden Höhe verlangen:

- Rücktritt bis 30. Tag vor gemeldeter Anreise: 30 % des Gesamtpreises,
- Rücktritt 29. Bis 11. Tag vor gemeldeter Anreise: 70 % des Gesamtpreises,
- Rücktritt ab 10. Tag vor gemeldeter Anreise und bei Nichterscheinen: voller Gesamtpreis.

Der Gast ist auch bei einer vorzeitigen Abreise zur Zahlung des vollen Gesamtpreises als Entschädigung verpflichtet. Dem Gast bleibt es in jedem Fall unbenommen, nachzuweisen, dass dem Schullandheim kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. An- und Abreise

Der Bungalow steht dem Gast am Anreisetag ab 14:00 Uhr zur Verfügung. Die Abreise hat bis 10:00 Uhr zu erfolgen.

6. Hausordnung

Der Gast ist zur Einhaltung der Vorschriften und Regelungen der Schullandheimplatzordnung, die im Schullandheim aushängt, verpflichtet. Insbesondere die dort festgelegten Ruhezeiten sind unbedingt zu beachten.

Das Schullandheim ist berechtigt, den Schullandheimvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Gast durch sein Verhalten andere gefährdet, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass eine sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In solchem Fall behält das Schullandheim seinen Anspruch auf den vereinbarten Gesamtpreis.

Die Lehrer/innen bzw. Betreuer/innen sind für Ihre Schüler/innen verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass Ihre Schüler/innen die Hausordnung beachten.

7. Anmeldung/Schlüsselübergabe

Bei Anreise erhält der Gast den Schlüssel für den gewählten Bungalow übergeben und es erfolgt eine Einweisung in die Schließanlage. Für den Fall des Verlustes des Schlüssels wird eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 50,00 EUR fällig.

8. Besucher

Die Fahrzeuge der Gäste sind außerhalb des Schullandheimgeländes zu parken.

9. Mängel

Sofern der zugewiesene Bungalow einen Mangel aufweist, hat der Gast dem Schullandheim den Mangel unverzüglich anzuzeigen, um diesem eine Mangelbeseitigung zu ermöglichen. Unterlässt der Gast diese Anzeige, stehen ihm wegen dieses Mangels keine Ansprüche wegen Nichterfüllung und/oder Schlechterfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung zu.

10. Haftung

Das Schullandheim haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Schullandheimes oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Schullandheimes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet das Schullandheim nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Regelung gilt für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

11. Aufrechnung

Der Gast kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Gerichtsstand

Der Gast kann das Schullandheim nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Schullandheimes ist der Wohnsitz des Gastes maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Schullandheimes maßgebend.

Stand: März 2015